

**KÄRNTEN****AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-870/11-2000**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über den Führerschein  
(Führerscheinggesetz – FSG) geändert wird;**Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Präsidium des Nationalrates****Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 WIEN**

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. .... 61 ... GE 1600
... - 4 ...

*Dr. Klausger*

mit der Bitte um Weiterleitung an die Parlamentsklubs der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

Zu der von der Bundesregierung am 12. Dezember 2000 beschlossenen Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz-FSG) geändert wird, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

***Inhaltliche Anregungen:***

Grundsätzlich darf zum vorliegenden Gesetzentwurf festgehalten werden, dass die damit verfolgten Intentionen, insbesondere die vorgesehene Verpflichtung für die Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, eine theoretische und praktische Ausbildung absolvieren zu müssen, begrüßt werden.

Ungeachtet dessen dürfen ergänzend nachfolgende Anregungen vorgebracht werden:

1. Die in Z 8 vorgesehene Neufassung von § 32 Abs. 2, womit klargestellt werden soll, dass der Mopedausweis auch bei einem ex lege Lenkverbot gemäß § 24 Abs. 1 und nicht nur

- 2 -

bei einem bescheidmäßig verhängten Lenkverbot bei der Wohnsitzbehörde für die Dauer des Lenkverbotes abzuliefern ist, verfehlt insoferne ihr Regelungsziel, als die Behörden keinerlei Kenntnis vom Besitz eines Mopedausweises haben, zumal die Ausstellung und Registrierung der Mopedausweise für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge ausschließlich durch die Fahrschulen erfolgt. Überdies erklärt bereits § 32 Abs. 1 sinngemäß die Ablieferungspflicht für Führerscheine für anwendbar.

Um den Intentionen des § 32 Abs. 2 tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, erschiene es erforderlich, die Bestimmungen des § 39 über die vorläufige Abnahme des Führerscheines auch auf Mopedausweise auszuweiten. § 32 Abs. 2 FSG müsste daher dahingehend ergänzt werden, dass die Bestimmungen des § 39 FSG über die vorläufige Abnahme des Führerscheines auch sinngemäß auf Mopedausweise anzuwenden sind. Dies hätte auch eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes zur Folge, zumal das Verfahren betreffend die Ablieferungspflicht auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgesichtshofes erst mit hohem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden könnte.

2. Die Anpassung von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c (Z 3) betreffend die Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klasse D wird grundsätzlich befürwortet. Es darf jedoch angeregt werden, auch § 21 Abs. 1 zu adaptieren, weil unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit der unmittelbare Zugang von der Lenkberechtigung für die Klasse B zur Lenkberechtigung der Klasse D von Expertenseite als problematisch erachtet wird und auf Grund der geringen Lenkerfahrung für Autobusse nicht im Sinne der Verkehrssicherheit gelegen ist. Weiters entspricht es den Erfahrungen der Praxis, dass die volle Ausbildung für die Lenkberechtigung der Klasse D für Fahrschüler einen Kostenaufwand von zumeist über ATS 30.000,-- erfordert, sodass kaum mehr Personen die Lenkberechtigung für die Klasse D erwerben. Das hat zur Folge, dass insbesondere die Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrlinienunternehmer unter einem Mangel an Buslenkern klagen.

Es darf daher angeregt werden, neben dem direkten Zugang zur Klasse D über die Lenkberechtigung für die Klasse B im § 21 Abs. 1 die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine Lenkberechtigung für die Klasse D auch dann erteilt werden kann, wenn der Führerscheinwerber eine Praxiszeit von mindestens zwei Jahren für Kraftfahrzeuge der Klasse C und die Hälfte der Unterrichtsstunden der theoretischen und praktischen Ausbildungserfordernisse nachweist.

- 3 -

**Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Wenngleich die gegenständliche Regierungsvorlage den Ländern unter Hinweis auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme binnen Wochenfrist vorgelegt wurde, muss in Anbetracht der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes im Vorblatt sowie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgehalten werden, dass diese den Anforderungen der Vereinbarung nicht gerecht wird. So lässt der Hinweis, dass die Einführung einer generellen Mopedausweispflicht für die Führerscheinbehörden keinen zusätzlichen Aufwand darstellen, da diese Mopedausweise direkt von den Fahrschulen ausgestellt werden, unbeachtet, dass mit der Neufassung von § 32 Abs. 2 eine erweiterte Ablieferungspflicht bei den Wohnsitzbehörden normiert wird und überdies davon auszugehen ist, dass eine Nichtbeachtung der Mopedausweispflicht für die Lenker von vier-rädrigen Leichtkraftfahrzeugen in Hinkunft verstärkt verwaltungsstrafrechtlichen Ahndungsbedarf auslösen wird.

Ebenfalls nicht den Richtlinien über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gerecht wird der Hinweis in den Erläuterungen, dass sich "ein erhöhter, nicht näher qualifizierbarer Mehraufwand ... durch die Befristung der Lenkberechtigung für die Unterklasse C 1 (ergibt)."

Auch der ergänzende Hinweis, auf die Regelung im Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, wonach dieser nicht anzuwenden sei, wenn eine Gebietskörperschaft zur Erlassung rechtsetzender Maßnahmen aufgrund zwingender Massnahmen des Gemeinschaftsrecht verpflichtet ist, geht letztlich weitgehend ins Leere weil diese Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 2 insoweit nicht zum Tragen kommt, als die Regelung "zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen".

Klagenfurt, 2. Jänner 2001  
Für die Kärntner Landesregierung:  
**Dr. Glantschnig**

FdRdA

